

zu TOP 3.2

(5. Tagung der II. Landessynode vom 27. – 29. Februar 2020)

Kirchengesetz

**zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G: LKNK:121 – B Mö/R Gö

15. Mai 2020

Az.: G: LKNK:121 – BMö/ RGö

Kiel, den 09.12.2019

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom

Gegenstand: Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das „Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, Anlage 1

Veranlassung:

Auswirkungen der Fusion zur Nordkirche; Agenda der Ersten Kirchenleitung; Umsetzung der Ergebnisse aus dem Prozess „Bauen in der Nordkirche“ (Beschluss der EKL vom 22.02.2019) sowie „Bauprozesse: Arbeitsergebnisse der Projektgruppe Bauen“, Stand 24.08.2019)

Beteiligt wurden:

Bauabteilungen Kirchenkreise, PG Bauen	am: 19.03.2019
AG Verwaltungsleitende	am: 11.04.2019
Treffen der Kirchenkreisräte	am: 09.05.2019
Rechtsausschuss der Landessynode	am: 13.06. und 08.08.2019
Gender- und Gleichstellungsstelle	am: 30.04.2019 - zustimmend
Gliedkirchliche Zusammenschlüsse	am: 22.11.2019 - zustimmend

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen:

- Nr. 1: Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Nr. 2: Begründung
- Nr. 3: Synopse
- Nr. 4: Auszug aus den jeweiligen Staatskirchenverträgen und Denkmalschutzgesetzen

Begründung:

Allgemeines:

Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen regeln Bauwesen und Denkmalpflege auf unterschiedlichen Ebenen der Normenhierarchie, teils in Einzelbestimmungen an verschiedenen systematischen Orten, teils in eigenen Kodifikationen. Einzelregelungen finden sich verstreut in Kirchenverfassungen, kirchlichen Gesetzen und Verordnungen. Eigens für diese Sachbereiche wurden in manchen Gliedkirchen kirchliche Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften erlassen. Denkmalschutzrechtliche Normen finden sich zudem in zahlreichen Kirchenverträgen zwischen den Ländern und den evangelischen Landeskirchen, die durch kirchliche Zustimmungsgesetze oder durch zustimmende Beschlüsse ins Kirchenrecht transformiert wurden.

So stellte es sich auch in den zur heutigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fusionierten ehemaligen Landeskirchen dar.

Verfassungsrechtliche Vorgaben:

1. Durch die Artikel 26 und 54 der Verfassung wurden Rahmenbestimmungen geschaffen, die sich in erster Linie auf die Genehmigungspflichten von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Veränderungen an Kunst- und Ausstattungsgegenständen beziehen. Nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung unterliegen insbesondere Beschlüsse zu Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmale der Kirchengemeinden, nach Artikel 54 der Verfassung entsprechende Beschlüsse zu Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden der Kirchenkreise der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts. Alle anderen Beschlüsse zu Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden der Kirchengemeinden unterliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung.

Seit der Fusion 2012 gelten weiterhin noch die in den Gebieten der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft befindlichen Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien und weiteren Vorschriften im Baubereich. Diese gilt es, auch nach der Agenda der Ersten Kirchenleitung, für die Nordkirche in *einem* Kirchbaugesetz und in einer später zu erlassenden Kirchbauverordnung zusammenzuführen. Die Neufassung des Kirchbaugesetzes soll der Landessynode zeitgleich mit dieser Verfassungsänderung / Änderung des Einführungsgesetzes sowie mit der Kenntnisnahme des Entwurfes einer Kirchbauverordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Bereits Anfang 2017 war in Ausführung der Agenda der Ersten Kirchenleitung ein erster Entwurf eines Nordkirchen-Kirchbaugesetzes erarbeitet worden. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgestellt, da die Erste Kirchenleitung – im Nachgang zu einem Vorschlag aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern zum „Bauen aus einer Hand“ eine intensivere Beratung und Einbindung aller Kirchenkreise zur Neure-

gelung des kirchlichen Baurechts für notwendig erachtete. Ein vom Landeskirchenamt initiiertes Beratungsprozess unter Einbindung der Kirchenkreise und der Leitung der Stabsstelle Organisationsberatung brachte nicht den erwünschten Durchbruch. Die Erste Kirchenleitung entschied daher, eine externe Beratungsfirma mit einem umfangreichen Beratungsprozess zu beauftragen. Nach einer ersten Befragung der Kirchenkreise wurde dem externen Berater der Auftrag erteilt, im Rahmen der von ihm erstellten „Analyse von Bauprozessen an Denkmälern und gottesdienstlich genutzten Gebäuden und Empfehlungen für die Gestaltung dieser Prozesse“ Verfahrensvorschläge zu entwickeln und zu erarbeiten. Begleitend dazu wurde seitens der Ersten Kirchenleitung eine aus Kirchenkreisvertreterinnen und Kirchenkreisvertretern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Landeskirchenamts paritätisch besetzte „Projektgruppe Bauen“ berufen, die zur Aufgabe hatte, die Empfehlungen weiter zu konkretisieren und die Grundlagen für die Ausgestaltung der zukünftigen Normen zu Baufragen in der Nordkirche zu legen.

Die Projektgruppe Bauen hatte zum Ziel, die Strukturen des Zusammenwirkens der landeskirchlichen und kirchenkreislichen Bauverwaltungen so effektiv wie möglich zu gestalten und den Rahmen zu bestimmen, welche Ausgestaltung das zukünftige Kirchbaugesetz erhalten sollte. Dabei wurde festgestellt, dass das in der Verfassung der Nordkirche und in Kirchengesetzen normierte Baurecht der Nordkirche sich dadurch auszeichnet, dass diverse Genehmigungstatbestände unterschiedlichen Ebenen zugeordnet sind. In die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Beschlusses einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme der Kirchengemeinden sind jedenfalls der jeweilige Kirchenkreis und die landeskirchliche Ebene, im Falle der denkmalschutzrechtlichen Relevanz der Maßnahme auch die zuständige staatliche Stelle des jeweiligen Bundeslandes involviert. Insofern erfolgte bisher die kirchenaufsichtliche Genehmigung in einer komplexen Struktur. Die der jeweiligen kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme vorgelagerte Beratung und Begleitung bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise ist nicht zuletzt aufgrund der örtlichen Nähe der Bauverwaltungen der Kirchenkreise sinnvoll. Wiederrum sind die verfassungsrechtlich fixierten Genehmigungstatbestände, die der landeskirchlichen Ebene kirchenaufsichtliche Genehmigungskompetenzen zuweisen, zur Herstellung und Wahrung der (größtmöglichen) Einheitlichkeit des Bauens in der Nordkirche und zur Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses der Landeskirche insbesondere bei kirchlichen Objekten, die unmittelbar der Verkündigung dienen (Kirchen, Glocken pp.) ebenfalls sinnvoll. Im Kontext des Denkmalschutzes sind die Vorgaben aus den jeweiligen Staatskirchenverträgen nebst Nebenbestimmungen und den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer zu beachten. Die vorgeschlagene Lösung sollte sich also innerhalb des aktuellen, verfassungsrechtlich verankerten Systems bewegen und nicht zu weit reichenden Verfassungsänderungen führen.

Die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe wurden umgesetzt in folgende Vorlagen:

- Änderung der Verfassung sowie Einführungsgesetz zu Artikel 26 und 54 der Verfassung, § 86 Kirchengemeindeordnung, um die Genehmigungspflichten zu ändern,
- Entwurf eines Kirchbaugesetzes sowie
- Entwurf einer Kirchbaurechtsverordnung.

In diesem Beratungsprozess konnten eine Reihe von einvernehmlichen Vorschlägen zur Verschlankung und Beschleunigung von Bauprozessen erarbeitet werden. Gleichwohl blieb auch das Arbeitsergebnis der Projektgruppe Bauen hinter den Erwartungen einiger Kirchenkreise zurück, die bevorzugt die Zuständigkeit für die kirchenaufsichtliche Genehmigung sämtlicher Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden beim Kirchenkreis gesehen hätten. Zumindest die Zuständigkeit für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden sollte aber nach Vorgabe der Ersten Kirchenleitung beim Landeskirchenamt verbleiben, allerdings mit der Maßgabe, dass eine Bauberatung durch das Landeskirchenamt zur Erlangung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nur dann erfolgt, wenn durch die Bau- und Gestaltungsmaßnahme liturgische Belange verletzt oder das gesamtkirchliche Interesse betroffen ist. Dies ist vom Landeskirchenamt justitiabel zu begründen.

Auch die Übertragung der denkmalrechtlichen Abstimmung und der denkmalrechtlichen Genehmigung wäre nach Ansicht einiger Kirchenkreise von ihnen leistbar gewesen. Unabhängig davon, dass es in anderen Kirchenkreisen auch andere Vorstellungen gab, insbesondere keine weiteren Aufgaben übertragen zu bekommen, war eine weitere Vorgabe der Ersten Kirchenleitung, die Staatskirchenverträge (und damit die in ihnen geregelte Zuständigkeit der kirchlichen Oberbehörde/Landeskirchenamt für die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung an kirchlichen Denkmalen) nicht anzutasten.

Dies bedeutet letztlich, dass das Landeskirchenamt im Beratungsprozess eingebunden bleibt und es gelingen muss, eine angemessene Verzahnung der für die Beratung jeweils Zuständigen zu erreichen unter gleichzeitiger Vermeidung von Doppelarbeit und Doppelstrukturen. Mit dem anliegenden Entwurf der Änderung der Verfassung und dem Entwurf eines Kirchbaugesetzes wird zumindest den Arbeitsergebnissen des Beratungsprozesses Rechnung getragen:

a. Nach der bisherigen Fassung von Artikel 26 der Verfassung unterliegen nach Absatz 2 Nummer 2 Beschlüsse über „Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmalen der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich“ der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflicht des Landeskirchenamts. Diese Bestimmung stellt eine kircheneigene kirchenaufsichtliche Genehmigungspflicht dar, die nicht die staatliche Baugenehmigung ersetzt.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung denkmalrechtlicher Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Denkmalen wurde durch die Staatskirchenverträge mit den jeweiligen Bundesländern den ehemaligen Landeskirchen und damit in Rechtsnachfolge dem Landeskirchenamt der Nordkirche übertragen.

Um diese unterschiedlichen Rechtsgrundlagen deutlich zu machen, wird zukünftig daher zwischen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung und der – deklaratorisch aufgenommenen - Regelung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung zu unterscheiden sein. Als Vorgabe der Ersten Kirchenleitung wurde dabei berücksichtigt, dass eine Änderung der Staatskirchenverträge mit den jeweiligen Bundesländern (z.B. in Bezug auf eine Verlagerung der Zuständigkeit für denkmalrechtliche Genehmigungen vom Landeskirchenamt auf die Kirchenkreise) nicht gewünscht war.

b. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamts nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung wird auf Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und

zu widmenden Gebäuden beschränkt. Zu seinen Aufgaben gehört die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses nach Artikel 105 Absatz 2 der Verfassung und liturgischer Belange. Die kirchenaufsichtliche Genehmigungszuständigkeit für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern, die keine Kirchen sind, sowie für Freianlagen und den Umgebungsbereich von kirchlichen Gebäuden geht nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 insgesamt auf den Kirchenkreis über.

c. Zudem eröffnet die Verfassung zukünftig, dass durch ein Kirchengesetz/Kirchbaugesetz die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt auf den Kirchenkreis mit dessen Einwilligung übertragen wird, wenn weder das gesamtkirchliche Interesse tangiert noch liturgische Belange verletzt sind. Durch Kirchengesetz können darüber hinaus Tatbestände normiert werden, bei denen auf eine kirchenaufsichtliche Genehmigung (sowohl durch das Landeskirchenamt, aber auch durch den Kirchenkreis) verzichtet werden kann. Beide Maßnahmen dienen dazu, die Prozesse innerhalb der Verwaltungsebenen zu vereinfachen und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

d. Ebenfalls als Maßnahme zur Vereinfachung von Abläufen wird in der Verfassung die Möglichkeit eröffnet, durch Kirchengesetz eine Genehmigungsfiktion einzuführen, falls ein Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung eines Beschlusses über eine Bau- und Gestaltungsmaßnahme oder ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme nicht in einer durch das Kirchbaugesetz zu bestimmenden Frist (je nach Zuständigkeit durch das Landeskirchenamt oder den Kirchenkreis) bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt wird.

Zum Gesetz im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung):

Zu 1.)

a) aa) Da es sich in Artikel 26 Absatz 1 und 2 in Abgrenzung zur denkmalrechtlichen Genehmigung in Absatz 3 um die kirchenaufsichtliche Genehmigung handeln soll, wird klarstellend das Wort „kirchenaufsichtliche“ (Genehmigung) eingeführt.

a) bb) Wie in Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 handelt es sich auch hier um „Gestaltungs“-maßnahmen“ (Angleichung im Wortlaut). Da darüber hinaus die Zuständigkeit für die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamts bei Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Freiflächen und Gebäuden im Umgebungsbereich von Kirchen und Denkmälern aufgehoben wird, wird im Umkehrschluss hierfür zukünftig der Kirchenkreis zuständig sein (Absatz 1 Nummer 9: „Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind“).

a) cc) Es wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, durch das Kirchbaugesetz Voraussetzungen festzulegen, wann auf eine kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den Kirchenkreis verzichtet werden kann.

b) aa) - wie a) aa).

b) bb) Durch die Neufassung wird die Zuständigkeit für die kirchenaufsichtliche Genehmigung für „Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Freiflächen und Gebäuden im Umgebungsbereich von Kirchen und Denkmälern“ nicht mehr beim Landeskirchenamt

liegen. Damit unterfällt die kirchenaufsichtliche Genehmigung für diese Fälle dem Wortlaut von Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung und damit der Zuständigkeit des Kirchenkreises.

Außerdem werden in Artikel 26 Absatz 2 Nr. 2 Verfassung die Worte „eingetragenen Kulturdenkmale“ gestrichen. Die Zuständigkeit für Denkmale (der in den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer gängigste Begriff) und die Zuständigkeit des Landeskirchenamts für die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung der kirchlichen Körperschaften findet sich in Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung wieder.

Darüber hinaus soll klarstellend deutlich gemacht werden, dass es sich bei den Bau- und Gestaltungsmaßnahmen um solche an Kirchen und an weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden handelt und nicht um alle gottesdienstlich genutzten Gebäude. Hier ist eine Schärfung und Konkretisierung vorgenommen worden, die in einem zukünftigen Widmungs- und Entwidmungsrecht aufzunehmen ist.

b) cc) Die Klarstellung soll deutlich machen, dass es sich sowohl um zum Zwecke des Gottesdienstes noch zu widmende Gebäude oder bereits zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude handeln kann, an denen Glocken- und Orgelbau- maßnahmen vorgesehen sind.

b) dd) Neu soll im Kirchbaugesetz geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen das Landeskirchenamt seine eigene Zuständigkeit zur Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen im Einzelfall auf den jeweiligen Kirchenkreis übertragen kann und unter welchen Voraussetzungen es auch vollständig auf eine kirchenaufsichtliche Genehmigung verzichten kann.

c) Der neu aufgenommene Absatz 3 stellt deklaratorisch dar, dass dem Landeskirchenamt aufgrund der Staatskirchenverträge mit den jeweiligen Bundesländern, auf deren Gebiet die Nordkirche liegt, Genehmigungskompetenzen des Staates bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern, die im Eigentum kirchlicher Körperschaften stehen, übertragen wurden. Dies gilt gleichermaßen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. Liegenschaften kirchlicher Körperschaften in der Nordkirche auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen stehen nicht unter Denkmalschutz. Nach dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg erteilt das Land selbst die denkmalrechtliche Genehmigung bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Denkmälern, stellt aber seinerseits das Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde, dem Landeskirchenamt her. Insbesondere ist das Landeskirchenamt nach den jeweiligen Staatskirchenverträgen und Denkmalschutzgesetzen dafür zuständig, die Einbindung der staatlichen Stellen der Denkmalpflege herbeizuführen. Das Landeskirchenamt ist Gewährsträger für die Erfüllung der Pflichten der Nordkirche aus den Staatskirchenverträgen und für die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses. Die Staatskirchenverträge, die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Geltung sind, bestimmen überwiegend, dass die jeweilige kirchliche Oberbehörde die Einbindung der staatlichen Denkmalbehörden gewährleistet und in den meisten Fällen die denkmalrechtlichen Genehmigungen erteilt. Mit „kirchlichen Oberbehörden“ ist nach Entstehen der Nordkirche ausschließlich das Landeskirchenamt bezeichnet. Eine Delegation dieser Zuständigkeiten auf die Kirchenkreise sehen die Staatskirchenverträge nicht vor.

d) rechtsförmliche Folge

Zu 2.)

a) rechtsförmliche Folge, da ein weiterer Absatz angefügt werden soll.

b) aa) - wie 1.) b) aa)

b) bb) - wie 1.) b) bb)

b) cc) - wie 1.) b) cc)

b) dd) Neu soll im Kirchbaugesetz geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen das Landeskirchenamt auch vollständig auf seine eigene kirchenaufsichtliche Genehmigung verzichten kann.

c) wie 1.) c)

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes):

Teil 4 § 86 des Einführungsgesetzes zur Verfassung (KGO) entspricht in Absatz 1 den Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung, in Absatz 2 dem Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung. Änderungen, die nach Artikel 1 des Änderungsgesetzes in der Verfassung vorgenommen werden, müssen daher ebenfalls gleichlautend im Einführungsgesetz zur Verfassung übernommen werden. Die Begründung für die Änderungen im Einführungsgesetz zur Verfassung entspricht daher denjenigen zur Verfassung / Artikel 1 des Änderungsgesetzes.

**Kirchengesetz
zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind;“

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde;“

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „gottesdienstlich genutzten“ durch die Wörter „zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden“ ersetzt;

dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz

geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor das Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises;“

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „gottesdienstlich genutzten“ durch die Wörter „zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden“ ersetzt;“

dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.“

Artikel 2 **Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 4 § 86 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde;“

c) In Nummer 3 werden die Wörter „gottesdienstlich genutzten“ durch die Wörter „zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden“ ersetzt.

d) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.

b) Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind;“

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten
im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Synopsis

Stand: 30.09.2019/RGö

<p style="text-align: center;">Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Ver- fassung vom 15. November 2016 (KABl. S. 399)</p>	<p style="text-align: center;">Vorlage Kirchenleitung 30.09.2019 Artikel 1</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p>Auszug:</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kir- che in Norddeutschland</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 26 Genehmigungs- und Vorlagepflicht (1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 26 Genehmigungs- und Vorlagepflicht (1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. unverändert</p>	

2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;	2. unverändert	
3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 6;	3. unverändert	
4. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;	4. unverändert	
5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;	5. unverändert	
6. Verpachtung von Grundeigentum;	6. unverändert	
7. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;	7. unverändert	
8. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;	8. unverändert	
9. Baumaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind;	9. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind;	
10. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;	10. unverändert	
11. Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften.	11. unverändert	
	Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.	

<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsreich; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert; 5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert; 6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut; 7. Errichtung von rechtlich selbstständigen Stiftungen. 	<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. unverändert 5. unverändert 6. unverändert 7. unverändert <p>Die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das</p>	
--	--	--

	Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.	
	(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.	
(3) Durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung können weitere Beschlüsse des Kirchengemeinderates einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinde bleibt bestehen.	(4) unverändert	
(4) Der Haushalt der Kirchengemeinde ist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.	(5) unverändert	
<p style="text-align: center;">Artikel 54 Genehmigungspflicht</p> <p>Beschlüsse des Kirchenkreisrates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises; 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und 	<p style="text-align: center;">Artikel 54 Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Beschlüsse des Kirchenkreisrates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Ge- 	

<p>Gebäuden in deren Umgebungsbereich;</p> <p>3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises;</p> <p>4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert.</p>	<p>bäuden des Kirchenkreises;</p> <p>3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises;</p> <p>4. unverändert</p> <p>Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.</p>	
	<p>(2) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmalen des Kirchenkreises bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p>	
	<p>Artikel 2</p>	
<p style="text-align: center;">Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹</p> <p>(Einführungsgesetz – EGVerf) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Achtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p>	

<p style="text-align: center;">§ 86 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen</p> <p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert; 5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert; 6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut; 	<p style="text-align: center;">§ 86 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen</p> <p>Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. unverändert 5. unverändert 6. unverändert 	

<p>7. Errichtungen von rechtlich selbstständigen Stiftungen.</p>	<p>7. unverändert</p> <p>Die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtliche Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung <ol style="list-style-type: none"> a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen; b. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen; c. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung; d. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken; e. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten; f. Verpachtung von Grundeigentum; g. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken; h. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen; i. Baumaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind; j. Widmung und Entwidmung von kirchli- 	<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert <ol style="list-style-type: none"> a. unverändert b. unverändert c. unverändert d. unverändert e. unverändert f. unverändert g. unverändert h. unverändert i. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind; 	

<p>chen Friedhöfen und Friedhofsflächen; k. Aufnahme und Vergabe von Darlehn sowie Übernahme von Bürgschaften.</p> <p>2. nach diesem Kirchengesetz a. Aufnahme von Selbstanleihen; b. Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht.</p>	<p>j. unverändert k. unverändert</p> <p>Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>2. unverändert</p>	
	<p>(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p>	
<p>(3) Durch Kirchenkreissatzung können weitere Beschlüsse des Kirchengemeinderates einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinde bleibt bestehen.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p>	

Denkmalrecht im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Stand: 11.10.2019

	Land Schleswig-Holstein	Land Mecklenburg-Vorpommern	Freie und Hansestadt Hamburg	Land Brandenburg
Denkmalschutzgesetze	<p align="center">Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein</p> <p>Auszug:</p> <p align="center">§ 23 Staatsverträge und Religionsgemeinschaften</p> <p>Unbeschadet der Regelungen in Staatskirchenverträgen zwischen dem</p>	<p align="center">Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Auszug:</p> <p align="center">§ 10 Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften</p> <p>(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale. (2) Die Kirchen stellen sicher, dass ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig. (3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die</p>	<p align="center">Denkmalschutzgesetz FH Hamburg</p> <p>Auszug:</p> <p align="center">§ 24 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen</p> <p>(1) Sollen Entscheidungen über Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, beziehungsweise deren Gemeindeleben, so hat die zuständige Behörde die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde festgestellten liturgischen und gemeindlichen Belange und Erforder-</p>	<p align="center">Denkmalschutzgesetz Brandenburg</p> <p>Auszug:</p> <p align="center">§ 21 Denkmale, die der Religionsausübung dienen</p> <p>Bei Entscheidungen über Denkmale, die der Religionsausübung dienen, haben die Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten.</p>

	<p>Land Schleswig-Holstein mit Kirchen oder Religionsgemeinschaften und abweichend von § 12 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden <u>alle Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Eigentum der Kirchen</u> oder Religionsgemeinschaften, insbesondere Instandsetzung, Veränderung und Vernichtung, <u>nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde</u> vorgenommen.</p>	<p>von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange.</p> <p>Die <u>kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde</u>, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder die Denkmalfachbehörde die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.</p> <p>(4) <u>Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.</u></p> <p>(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, dass die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.</p>	<p>nisse zu berücksichtigen. Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind im Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Die zuständige Behörde entscheidet nur im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.</u></p> <p>(2) Der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (heutige Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland) vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 430) und der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 436) bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><u>In Streitfällen entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde</u> oder der zuständigen Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft.</p>
Staatskirchenverträge	<p>Kieler Staatskirchenvertrag Auszug:</p>	<p>Güstrower Staatskirchenvertrag Auszug:</p>	<p>Hamburger Staatskirchenvertrag Auszug: Artikel 9</p>	<p>Brandenburger Staatskirchenvertrag Auszug: Artikel 10</p>

jeweiliger Artikel zum Denkmalrecht	Artikel 25	Artikel 9	Denkmalpflege	Denkmalpflege
	<p>1 <u>Die Kirchen</u> werden der <u>Erhaltung</u> und <u>Pflege</u> denkmalwichtiger Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.</p> <p>2 <u>Sie werden Veräußerungen oder Umgestal-</u></p>	<p>(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.</p> <p>(2) Die Kirchen stellen sicher, dass ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.</p> <p>(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, <u>berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange.</u></p> <p><u>Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde,</u> falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt</p>	<p>(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Freie und Hansestadt Hamburg tragen die gemeinsame Verantwortung für Schutz, Pflege und Erhaltung kirchlicher Denkmäler.</p> <p>(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche stellt sicher, dass ihre Denkmäler grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.</p> <p>(3) Bei Entscheidungen über Denkmäler, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, <u>berücksichtigt das Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg die Belange</u> der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. <u>Das Nordelbische Kirchenamt ent-</u></p>	<p>(1) Die Vertragsparteien wirken bei Schutz, Pflege und Erhaltung der kirchlichen Kulturdenkmale zusammen.</p> <p>(2) Die Kirchen verpflichten sich, im Rahmen des ihnen Zumutbaren ihre Kulturdenkmale nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten, zu pflegen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.</p> <p>(3) Bei Entscheidungen über kirchliche Denkmale, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, <u>haben die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden die von den Kirchen festgestellten Belange</u> der Religionsausübung <u>zu beachten.</u></p> <p><u>In Streitfällen entscheidet das für</u></p>

	<p><u>tungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen.</u></p> <p>3 Sie werden dafür sorgen, dass die Kirchengemeinden und die der kirchlichen Aufsicht unterstehenden Verbände entsprechend verfahren.</p> <p>4 <u>Im Übrigen finden auch auf den kirchlichen Bereich die Vorschriften eines etwa zu erlassenden Denkmalschutzgesetzes Anwendung, soweit die Kirchen nicht im Benehmen mit dem Land eigene Vorschriften erlassen.</u></p>	<p>die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.</p> <p>(4) <u>Durch Vereinbarungen* (siehe unten) können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.</u></p> <p>(5) Das Land nimmt <u>bei der Förderung</u> nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, dass die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.</p> <p style="text-align: center;">*</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 3. Mai 1996</p>	<p><u>scheidet im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt.</u></p> <p>(4) <u>Durch Vereinbarungen können der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Aufgaben der Denkmalpflege übertragen werden.</u></p> <p>(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt <u>bei der Förderung</u> nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Nordelbischen Evangelischen Kirche. Sie unterstützt die Nordelbische Evange-</p>	<p><u>Denkmalschutz zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle.</u></p> <p>(4) Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und der ihm zur Verfügung stehenden <u>Hausmittel</u> bei. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und</p>
--	--	---	---	---

		<p>zur <u>Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen.</u> Grundlage dieser Vereinbarung ist die Anwendung von Artikel 9 Abs. 4 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1993 (GVOBl. M-V S. 975) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GVOBl. M-VS. 559).</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche (nachfolgend Evangelische Landeskirchen genannt) werden nach Maßgabe dieser <u>Verwaltungsvereinbarung Aufgaben übertragen.</u></p> <p>(2) Die Aufgabenübertragung an die Evangelischen Landeskirchen <u>erfolgt an die jeweils zuständige kirchliche Oberbehörde. Sie unterhalten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben je ein kirchliches Bauamt.</u> Sie gewährleisten die Wahrnehmung kunstgeschichtlicher, architektonischer und</p>	<p>lisch-Lutherische Kirche in ihren Bemühungen, auch von solchen Einrichtungen Hilfe zu erhalten, die auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.</p>	<p>Denkmalpflege tätig sind.</p> <p>(5) Bewegliche Bodendenkmale von gottesdienstlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung, die auf kirchlichem Grund entdeckt werden und herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden, sofern sie in das Eigentum des Landes übergehen, den Kirchen unentgeltlich als Leihgabe überlassen. Einzelheiten werden jeweils durch gesonderte Vereinbarung geregelt.</p>
--	--	--	--	--

		<p>archäologischer Belange. <u>(3) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Denkmale im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz, die sich im Eigentum der Evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen befinden.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><u>Für Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 des Denkmalschutzgesetzes sind die kirchlichen Bauämtern zuständig.</u> Sie handeln im Benehmen mit den unteren Denkmalschutzbehörden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p><u>(1) Die Bauämter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen handeln bei den ihnen obliegenden Aufgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen Denkmalfachbehörden.</u></p> <p>(2) Über etwa anstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden sich die Vertragspartner rechtzeitig einvernehmlich verständigen.</p>		
Staatskirchenverträge: - Protokollnotizen	Zusatzvereinbarung S-H Auszug:	1. Protokollnotiz Güstrower Vertrag vom 24. März 2009	Schlussprotokoll vom 29. November	Schlussprotokoll Auszug:

<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzvereinbarung - Schlussprotokollnotizen - Gemeinsame Erklärung 	<p style="text-align: center;">§ 17 (zu Artikel 19 Abs. 1)</p> <p>Die <u>Bauaufsicht</u> über den nach diesem Vertrag auf die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins übergegangenen Dom zu Schleswig wird weiterhin unentgeltlich durch das Landesbauamt in Schleswig durchgeführt.</p>	<p>(enthält: Regelung der Fortgeltung des Güstrower Vertrages für den Fall einer Fusion zu einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland)</p> <p>2. Gemeinsame Erklärung vom 19. August 2013 sowie Protokollnotiz vom 15. August 2013 zwischen Justizministerium und Kirchenleitung</p> <p>(enthalten: Regelung der Fortgeltung des Güstrower Vertrages aufgrund der Fusion zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland)</p>	<p>2005</p> <p>(enthält: Regelungen insbes. über die der Landeskirche zugeordneten rechtlich selbständigen Dienste und Werke und Stiftungen)</p>	<p>Zu Artikel 10 Absatz 3</p> <p>Das Land strebt an, mit den Kirchen wie bisher zu übereinstimmenden Lösungen zu gelangen.</p>
<p>Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p>	<p>Auszug:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 26 Genehmigungs- und Vorlagepflicht</p> <p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 2. <u>Bau- und Gestaltungsmaßnahmen</u> 			

	<p><u>an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;</u></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>			
<p>Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p>	<p>Auszug:</p> <p>Artikel 54</p> <p>Genehmigungspflicht</p> <p>Beschlüsse des Kirchenkreisrates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises; 2. <u>Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen,</u> 			

	<p><u>den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich:</u></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>			
<p>Kirchliche Baugesetzbücher</p>	<p>KBauGB Nordelbien Auszug:</p> <p>§ 11 Denkmalschutz (1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche widmet der Erhaltung und Pflege ihrer eingetragenen Kulturdenkmale besondere Aufmerksamkeit und sorgt dafür, dass diese grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. (2) Bei allen Maßnahmen kirchlicher Körperschaften an Denkmalen sind</p>	<p>KBauGB ELLM Auszug:</p> <p>§ 6 Denkmalschutz (1) Bei Bauvorhaben an Denkmalen sind die Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten.</p> <p>(2) <u>Der Oberkirchenrat erteilt für Bauvorhaben auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern die denkmalrechtli-</u></p>		

	<p>die Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten. <u>Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet über die denkmalschutzrechtliche Genehmigung solcher Maßnahmen im Benehmen mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden.</u></p>	<p><u>che Genehmigung</u> nach Maßgabe des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 und der Vereinbarung vom 3. Mai 1996. Andere staatliche Genehmigungen bleiben unberührt.</p>		
<p>Kirchliche Bauverordnungen</p>		<p>Auszug:</p> <p>Ausführungsbestimmungen Bauverordnung ELLM</p> <p>§ 27 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen</p> <p>(1) Für die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vorhaben von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen <u>an und in Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden, Freianlagen, Ausstattungsstücken und Gebäuden in deren Umgebung oder an Denkmalen das Landeskirchenamt</u> und 2. bei Vorhaben an sonstigen Gebäuden und Anlagen, die nicht im Umfeld eines Denkmals stehen, der Kirchenkreisrat 		<p>Auszug:</p> <p>Kirchliche Verwaltungsanordnung (VwO) *)</p> <p>§ 42 VwO* Genehmigungspflichtige Maßnahmen</p> <p>(1) <u>1</u> Beschlüsse über folgende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes):</p> <ul style="list-style-type: none"> . . . 4. <u>Maßnahmen, die nach staatlichem Recht unter Schutz gestellte Denkmale berühren,</u> . .

		<p>zuständig. (2) Der Genehmigung bedürfen:...</p> <p>(3) Für die Genehmigung der Bauplanung oder einzelner Bauabschnitte sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> . . . <p>5. <u>bei Vorhaben an Denkmalen</u> eine denkmalpflegerische Zielstellung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vorhaben an Denkmalen oder nach Erfordernis eine Fotodokumentation und 2. sonstige zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen (Bestandsaufnahmeplan, Schadenskartierung, Gutachten etc.). <p>(4) Der gesonderten Genehmigung bedürfen...</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Denkmalrechtliche Genehmigungen</p> <p>(1) Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern <u>sind dem Landeskirchenamt</u> nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 4 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>.</p> <p>(2)</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p style="text-align: center;">§ 47 VwO* Natur-, Kunst- und Baudenkmäler; Gegenstände von besonderem Wert</p> <p>(1) Für den Schutz und die Pflege der im kirchlichen Eigentum stehenden Natur-, Kunst- und Baudenkmäler sowie von wertvollen historischen Gegenständen (z. B. Denkmäler, Glocken, Bilder, Gräber oder Gräberfelder, alte Bäume) ist zu sorgen.</p> <p>(2) ¹In allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege in Betracht kommen, insbesondere auch vor Eintragung kirchlicher Bauten in die Denkmalliste, ist die Beratung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) in Anspruch zu nehmen.</p> <p>²Die Eintragung in die</p>
--	--	--	--

		<p>und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommer-schen Evangelischen Kirche zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen vom 3. Mai 1996 (KABl S. 46) die Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörde für kirchliche Bauvorhaben an Denkma-len verliehen.</p> <p>(2) Unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten des beabsichtigten Vorhabens wird die denkmalrechtliche Genehmigung beim Landeskirchenamt unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen beantragt.</p>		<p>Denkmalliste oder die Löschung ist dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitzuteilen.</p> <p>(3) Maßnahmen an Baudenkmalern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, gegebenenfalls einschließlich ihrer Einrichtung und Ausstattung, sowie an den dazugehörigen Freianlagen und Grundstücken bedürfen <u>der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes)</u>.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Staatliche Bestimmungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege sind zu beachten.</p>
<p>Hinweis: Für die auf niedersächsischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden der Nordkirche (Vahrendorf, Amt Neuhaus), sind, sofern dort kirchliche Kulturdenkmale vorhanden sind, das Denkmalschutzgesetz des Landes Niedersachsen sowie der Loccumer Staatskirchenvertrag vom 14. April 1955 (KABl. 1955, S. 31) zu beach-</p>				

ten.				
------	--	--	--	--